

**ALLGEMEINE  
EINKAUFSBEDINGUNGEN  
DER WÜRTH INTERNATIONAL AG**

## **1. Geltungsbereich**

### **1.1**

Für bereits bestehende sowie alle künftigen Verträge der Würth International AG (nachfolgend Würth International) mit Lieferanten im Rahmen des Waren- und Dienstleistungsgeschäfts, sind - falls keine abweichenden Sonderbedingungen vereinbart worden sind - die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen massgebend. Die anfängliche oder nachträgliche Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der eventuell getroffenen weiteren Vereinbarungen berührt die Gültigkeit der Übrigen nicht. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden. Bei Unwirksamkeit einzelner Klauseln sind die Vertragspartner verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

### **1.2**

Änderungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden dem Lieferanten schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Lieferant nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Lieferant muss den Widerspruch innerhalb von 20 (zwanzig) Werktagen nach Bekanntgabe der Änderung der Würth International zugehen lassen.

## **2. Vertragsabschluss**

### **2.1**

Die Würth International bestellt ausschliesslich auf Grundlage ihrer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Würth International diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Nimmt Würth International die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, dass die Würth International die Lieferbedingungen des Lieferanten annimmt. Bei der Abgabe von Angeboten hat der Lieferant das Einverständnis mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Würth International zu erklären. Wenn eine solche ausdrückliche Erklärung unterbleibt, gilt die Ausführung der Bestellung in jedem Fall als Anerkennung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Würth International. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit dem Lieferanten.

### **2.2**

Erstellt der Lieferant aufgrund einer Anfrage der Würth International ein Angebot, so hat er sich dabei genau an die Anfrage der Würth International zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Solche Abweichungen gelten nur dann als angenommen, wenn sie von der Würth International schriftlich bestätigt werden. Die Grundsätze über ein Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben sind diesbezüglich abbedungen.

### **2.3**

Lehnt der Lieferant die Bestellung (Angebot zum Vertragsabschluss) nicht innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nach Zugang schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) ab, so ist der Vertrag zustande gekommen.

### **2.4**

Nur schriftlich oder per (E-Mail) erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bzw. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der in der oben genannten

Form übermittelten Bestätigung. Ausgeführte Leistungen oder Lieferungen ohne schriftlichen oder in der oben genannten Form übermittelten Auftrag werden nicht anerkannt.

### **2.5**

Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt, sofern eine solche Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart ist oder darauf ein gesetzlicher Anspruch besteht.

### **2.6**

Kann die Würth International durch Vorlage eines Senderberichts nachweisen, dass sie eine Bestellung per E-Mail abgeschickt hat, so gilt diese als dem Lieferanten zugegangen.

### **2.7**

Mit Wirksamwerden dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen zwischen der Würth International und dem Lieferanten beginnt eine einmonatige Frist zu laufen, in welcher der Lieferant in der Vergangenheit bereits aufgenommene Tätigkeiten, die von Ziffer 12.4 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen erfasst werden, nachträglich durch die Würth International genehmigen lassen kann (Schonfrist). Danach wird auch bezüglich der in der Vergangenheit aufgenommenen Tätigkeiten gemäss Ziffer 12.4 und 12.6 dieser Einkaufsbedingungen verfahren.

### **2.8**

Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in seiner Unternehmenskommunikation, insbesondere in Referenzen, Werbematerialien und an Messen, auf geschäftliche Verbindungen mit der Würth International erst nach einer von dieser erteilten schriftlichen Zustimmung und Freigabe hinweisen. Ein Verstoss gegen diese Regelung zieht die sofortige Fälligkeit der in Ziffer 12.5 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen festgelegten Vertragsstrafe nach sich. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt der Würth International ausdrücklich vorbehalten.

### **2.9**

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

### **2.10**

Die Würth International kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

## **3. Preise, Versand, Verpackung**

### **3.1**

Sämtliche vom Lieferanten gegenüber der Würth International genannten Preise sind exklusive MWST/EUST anzugeben und so zu kennzeichnen.

### 3.2

Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt für alle von der Würth International bestellten Warenlieferungen die Lieferbedingung „FCA“ (gemäss aktueller Fassung der Incoterms®). Der Lieferant hat hierzu die notwendigen Export- und allfällig länderspezifischen Papiere zu erstellen und der Ware beizulegen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der vom Lieferanten benötigten Nachweise für die Ausfuhr bzw. die inhereuropäische Verbringung sind von ihm zu prüfen und allfällig fehlende oder fehlerhafte Dokumente innert 60 Tagen nach Warenübergabe beim bezeichneten Spediteur anzufordern bzw. zu melden. Bei Versäumnis ist die Würth International berechtigt, den administrativen Aufwand für die Beschaffung dieser Dokumente in Rechnung zu stellen und lehnt jegliche Verantwortung ab, wenn diese nicht mehr beschafft werden können. Bei abweichenden Vereinbarungen kommen ausschliesslich die gemäss den Incoterms® der jeweils aktuellen Fassung möglichen Incoterms® Klauseln in Betracht. Entspricht eine verwendete Incoterms® Klausel nicht den zum Zeitpunkt der Verwendung gültigen Incoterms®, so ist diejenige Incoterms® Klausel anzuwenden, welche der verwendeten Incoterms® Klausel am ehesten entspricht.

### 3.3

Die vereinbarten Preise sind Festpreise inklusive der transportgerechten Verpackung und der notwendigen Transporthilfsmittel (z.B. Paletten und Aufsetzrahmen). Nachforderungen aller Art sind ausgeschlossen. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des Lieferanten mit den handelsüblichen Abzügen. Preiserhöhungen, Änderungen bezüglich Mindestmengen, dem Sortiment oder der Lieferkonditionen des Lieferanten gegenüber Würth International müssen ausnahmslos mit dreimonatiger Vorlaufzeit angekündigt und durch die Würth International schriftlich genehmigt werden. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

### 3.4

Ist ein anderer Preis als „FCA“, „EX WORKS“ (ab Werk bzw. Lager) oder entsprechendes vereinbart, ist die Ware durch einen von der Würth International bezeichneten Spediteur zu transportieren.

### 3.5

Lieferscheine, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestellnummer der Würth International zu enthalten. Auf Lieferscheinen, Rechnungen und Angeboten müssen die Artikelnummern der Würth International angegeben werden.

### 3.6

Die Würth International übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. In Einzelfällen können bis zu 10% (zehn Prozent) Über- und bis zu 5% (fünf Prozent) Unterlieferungen nach vorgängiger Absprache durch die Würth International genehmigt werden.

### 3.7

Die Lieferungen der Waren haben in kommissionierfähiger Form auf neuen oder neuwertigen band- und hochregalfähigen Europaletten (mind. Klasse A, EPAL-gestempelt und nach IPPC-Standard/ISPM15 behandelt) zu erfolgen. Nicht stapelbare Paletten sind entsprechend mit Aufkleber deutlich zu

kennzeichnen. Kleinsendungen, die keine Anlieferung auf Paletten erfordern, können nach Absprache mit der Würth International transportgerecht ohne Paletten angeliefert werden.

### 3.8

Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden und der Stellplatz im jeweiligen Transportmittel optimal ausgenutzt wird. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den handelsüblichen und/oder gesetzlichen Bestimmungen. Werden der Würth International gemäss vorheriger schriftlicher Vereinbarung ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so ist die Würth International berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung ergebenden Wertes frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden.

### 3.9

Lieferanten von Artikeln, deren Beförderung gemäss den geltenden nationalen und internationalen Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter (SDR/ADR, RSD/RID, ADN, ICAO-TI/IATA-DGR, IMO/IMDG etc.) und/oder den Bestimmungen der Verordnung EG Nr. 1272/2008 sowie der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG als gefährlich gilt, verpflichten sich, die einschlägigen Bestimmungen betreffend der Verpackung, Gefahrenkennzeichnung und -etikettierung der Ware einzuhalten und dem von der Würth International beauftragten Spediteur, die zum Transport notwendigen Unterlagen und Formulare zur Verfügung zu stellen.

### 3.10

Ergänzend hierzu gelten die von der Würth International zur Verfügung gestellten Lieferantendokumente sowie insbesondere die Versand-, Verpackungs-, Gefahrenkennzeichnungs- und Etikettierungsvorschriften der Würth International (vgl. Ziffer 15.1). Sämtliche Aufwendungen und Zusatzkosten aller Art, die Würth International durch die Nichteinhaltung dieser Vorschriften durch den Lieferanten entstehen, werden dem Lieferanten belastet.

### 3.11

Informiert Würth International den Lieferanten über den Auslauf eines Artikels, hat dieser innerhalb von 5 (fünf) Werktagen allfällige Restbestände und Verschrottungskosten der Würth International schriftlich zu melden. Verschrottungskosten bis 100 (hundert) Euro pro Artikel trägt der Lieferant.

## 4. Rechnungsstellung und Zahlung

### 4.1

Rechnungen sind, sofern zum Verständnis erforderlich, mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsgemässer, elektronischer Form (s. Lieferantendokumentation) einzureichen. Bis zur Einreichung einer ordnungsgemässen Rechnung steht Würth International ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Massgebend für die Bezahlung sind die tatsächlichen Mengen, Gewichte oder sonst der Lieferung zugrundeliegenden Einheiten sowie die vereinbarten Preise.

#### 4.2

Alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden Forderungen und Schulden werden, soweit nichts anderes vereinbart wurde, über die Würth Finance International B.V., Amsterdam, Rorschach Branch, eingezogen bzw. bezahlt. Zum Einzug der Forderungen des Lieferanten bei der Würth International schliesst der Lieferant einen separaten Vertrag über die Zahlungsregulierung mit der Würth Finance International B.V., Amsterdam, Rorschach Branch ab. Bei entgegenstehenden Forderungen der Würth International und dem Lieferanten steht der Würth International sowie der Würth Finance International B.V., Amsterdam, Rorschach Branch, ein umfassendes Aufrechnungsrecht zu. Es gelten die mit dem Lieferanten im Rahmenvertrag vereinbarten Zahlungsbedingungen. Die Zahlungsfrist beginnt zu laufen, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemässe Rechnung eingegangen ist.

#### 4.3

Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an Würth International zu übersenden. Sie müssen jedoch spätestens 5 (fünf) Werktagen nach Rechnungseingang der Würth International vorliegen. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor Eingang der vereinbarten Bescheinigung zu laufen.

#### 4.4

Die Begleichung einer Rechnung bedeutet keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäss und gilt insbesondere nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge bezüglich der fakturierten Waren oder Dienstleistungen. Bei fehlerhafter Lieferung ist die Würth International berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten. Weitere Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der Würth International im gesetzlichen Umfang zu.

#### 4.5

Jegliche Formen von Finanzierungslösungen, wie beispielsweise Vorauszahlungen oder Zahlungen vor Fälligkeit der Rechnung, werden im Einzelfalle durch die Würth Finance International B.V., Amsterdam, Rorschach Branch, separat mit dem Lieferanten vereinbart.

#### 4.6

Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Würth International, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen die Würth International abzutreten.

### 5. Warenursprung, Zolltarifnummer, Vorschriften im internationalen Warenverkehr

#### 5.1

Der Lieferant hat den präferentiellen wie auch den nicht-präferentiellen Warenursprung, die Zolltarifnummer und ggf. die Gefahrgutbezeichnung jedes von ihm gelieferten Artikels anzugeben und laufend zu aktualisieren. Der Lieferant haftet für die Richtigkeit dieser Angaben. Änderungen der Gefahrgutbezeichnung, des Produktionsstandortes, des Warenursprungs oder der Zolltarifnummer sind in jedem Fall der Würth International vorgängig schriftlich mitzuteilen. Da solche Änderungen in der Regel auf Änderungen der zugesicherten Eigenschaften der zu liefernden Artikel hinweisen, ist die Lieferung solcher Artikel nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Würth

International möglich. Die Genehmigung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Artikel mit geändertem Warenursprung bzw. Zolltarifnummer können bei Nichtgenehmigung nicht mehr an die Würth International geliefert werden.

#### 5.2

Der Lieferant verpflichtet sich, die einschlägigen nationalen Exportkontrollvorschriften (inkl. Sanktionslisten, Embargolisten, Dual-Use Güterliste etc.) am Abgangsort und - unabhängig davon - diejenigen der EU sowie der USA (siehe auch: [www.ausfuhrkontrolle.info](http://www.ausfuhrkontrolle.info) und [www.bis.doc.gov](http://www.bis.doc.gov)) zu beachten, einzuhalten und die Würth International hiervon schriftlich zu unterrichten. Im zutreffenden Fall hat der Lieferant den Artikel in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und sämtlichen Warenbegleitdokumenten entsprechend und zweifelsfrei mit nachvollziehbaren Angaben ECCN/GKN (Export Control Classification Number/Güterkontrolle Nummer) zu kennzeichnen.

### 6. Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

#### 6.1

Die vereinbarte Planlieferzeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu laufen.

#### 6.2

Die vereinbarten Liefertermine („Goods Ready Date“) sind verbindlich. Der Lieferant gerät bei Verstreichen eines festen Liefertermins in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins sind die vereinbarten Incoterms®. Sofern eine Abnahme erforderlich ist, kommt der Lieferant ohne Mahnung in Verzug, wenn er die Leistung zum vereinbarten Termin nicht oder nur in einer Weise erbracht hat, dass die Abnahme verweigert werden kann.

#### 6.3

Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er der Würth International dies unverzüglich, unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung, schriftlich mitzuteilen.

#### 6.4

Gerät der Lieferant durch Überschreitung des Liefertermins („Goods Ready Date“) in Verzug, so werden ihm notwendige Eiltransporte oder ähnliche Massnahmen, die Würth International vornehmen muss, um Termine gegenüber ihren Kunden zu halten, belastet. Darüber hinaus ist die Würth International berechtigt, eine Vertragsstrafe von 5% (fünf Prozent) der Auftragssumme der entsprechenden Position, mindestens aber 50.- EUR, geltend zu machen. Wird wegen einer Terminüberschreitung des Lieferanten eine Nachfrist für die geschuldete Leistung festgelegt und kommt es zu einer erneuten Terminüberschreitung, so werden dem Lieferanten alle bei der Würth International und bei den Kunden der Würth International aus dem Verzug entstehenden Kosten belastet. Verzugsschadenersatzansprüche der Würth International bleiben hiervon unberührt (siehe Ziffer 6.6 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen). Die Vertragsstrafe kann noch bis zur Zahlung der Rechnung geltend gemacht werden. Die Vertragsstrafe ist auf einen Verzugsschadenersatzanspruch anzurechnen. Im Falle rechtzeitiger Mitteilung und anerkannter Gründe der Verzögerung (s.o. Ziffer 6.3) wird die Würth International auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe verzichten.

### 6.5

Auf das Ausbleiben notwendiger, von der Würth International zu liefernder Unterlagen kann der Lieferant sich nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

### 6.6

Bei Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand ist die Würth International - unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelungen - berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Daneben ist die Würth International berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Bei wiederholtem Lieferverzug ist die Würth International nach vorheriger Abmahnung berechtigt, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Bestellungen insgesamt mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

### 6.7

Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich zu informieren und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Die Würth International ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Ware ganz oder teilweise befreit und insoweit berechtigt, von der Bestellung zurückzutreten, wenn die Ware wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Lieferverzögerung bei der Würth International - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.

### 6.8

Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich die Würth International vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei der Würth International auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Die Würth International behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.

### 6.9

Teillieferungen akzeptiert die Würth International nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

## 7. Haftung

### 7.1

Die Parteien haften für jegliche Form von Vertragsverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen etwas Anderes geregelt ist.

### 7.2

Soweit der Würth International oder einem Dritten wegen einer Lieferung mangelhafter Ware oder der mangelhaften Ausführung einer Dienstleistung oder der sonstigen Verletzung von Vertragspflichten ein Schaden entsteht, ist der Lieferant zum Schadenersatz verpflichtet.

### 7.3

Für Massnahmen der Würth International oder von Kunden der Würth International zur Schadenabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht worden ist.

### 7.4

Der Lieferant versichert sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung, einschliesslich des Rückrufrisikos (inkl. Ein- und Ausbau / Ersatz), in angemessener Höhe. Die Würth International AG ist berechtigt, vom Lieferanten eine Versicherungsbestätigung zu verlangen.

## 8. Artikelanforderungen

### 8.1

Für die Beschaffenheit der Artikel sind die mit dem Lieferanten schriftlich vereinbarten Spezifikationen und technischen Dokumentationen massgeblich; bei Fehlen einer schriftlich vereinbarten Spezifikation / Dokumentation sind es die Angaben des Lieferanten in technischen (Sicherheits-) Datenblättern, Auslagen, Beschreibungen des Lieferumfanges oder Zeichnungen. Auf Anfrage sind die Dokumente innerhalb von 10 Werktagen auch in englischer Sprache bereit zu stellen. Der Lieferant hat für die Meldung der Daten die hierfür von der Würth International zur Verfügung gestellten Systeme/Plattformen zu nutzen.

### 8.2

Sämtliche, die Beschaffenheit, Zusammensetzung oder Anwendung, Einsatz eines Artikels beeinflussende Anpassungen oder Änderungen sind der Würth International unaufgefordert vorgängig zu melden. Dabei verpflichtet sich der Lieferant, diese Informationen in Form von überarbeiteten technischen (Sicherheits-) Datenblättern, Spezifikationen, Beschreibungen etc. zu belegen und unaufgefordert der Würth International zur Verfügung zu stellen.

### 8.3

Der Lieferant stellt sicher, dass auf sämtlichen Artikeln immer die aktuellsten von der Würth International freigegebenen Kennzeichnungen/Beschriftungen respektive Labels/Etiketten verwendet werden.

### 8.4

Artikel, die ein Haltbarkeitsdatum ausweisen, haben bei Anlieferung mindestens 75 % (fünfundsiebzig Prozent) der kompletten Haltbarkeitszeit auszuweisen. Artikel, welche über eine Haltbarkeit von weniger als 12 Monate verfügen, haben bei Anlieferung am Lager noch mindestens 9 (neun) Monate Haltbarkeit auszuweisen.

## 9. Gewährleistung

### 9.1

Der Lieferant gewährleistet, dass die Artikel (Vertragsgegenstände) mängelfrei sind, die vereinbarte Beschaffenheit und gegebenenfalls zugesicherte Eigenschaften besitzen, sowie den anerkannten Regeln der Technik und den zur Zeit der Lieferung oder Leistung geltenden sicherheitstechnischen Regeln entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/ Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Artikel und Verfahren einzusetzen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Artikel und Verpackungsmaterialien sowie für alle Folgeschäden,

die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf Verlangen der Würth International wird der Lieferant ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

## **9.2**

Die Würth International wird dem Lieferanten offene Mängel der Lieferung/Leistung sowie Transportschäden unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemässen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 20 (zwanzig) Werktagen nach Eingang der Lieferung bei der Würth International bzw. bei der bezeichneten Empfängeradresse. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

## **9.3**

Zur vereinbarten Beschaffenheit eines Artikels zählen auch Eigenschaften, die die Würth International aufgrund öffentlicher Äusserungen des Lieferanten (u.U. auch des Herstellers oder Gehilfen), insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften erwarten darf, es sei denn, dass sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt waren oder im Widerspruch mit vereinbarten Eigenschaften standen oder sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnten. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Äusserung nicht kannte und auch nicht kennen musste.

## **9.4**

Sowohl beim Kauf- als auch beim Werkvertrag steht der Würth International das Recht zu, die Art der Nacherfüllung zu wählen, es sei denn, dem Lieferanten steht ein Recht zu, die Nacherfüllung zu verweigern oder die Würth International wählt gegenüber dem Lieferanten ein unzumutbares Nacherfüllungsrecht.

## **9.5**

Die Würth International kann wegen eines Mangels des gelieferten Artikels oder des erstellten Werkes nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn der Lieferant die Nacherfüllung nicht zu Recht verweigert. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr einer akuten Gefahr von erheblichen Schäden, kann die Würth International auch ohne Bestimmung einer Frist zur Nacherfüllung den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen. Dies schliesst die Ausführung der Mängelbeseitigung durch von der Würth International beauftragte Dritte sowie die Beschaffung von mängelfreien Vertragsgegenständen bei Dritten mit ein.

## **9.6**

Wird in Folge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Warenprüfung erforderlich (Eingangs- sowie Retourenprüfung), trägt der Lieferant die Kosten.

## **9.7**

Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Aussortierung, Rücksendung und/oder Verschrottung mangelhafter Liefergegenstände.

## **9.8**

Die Gewährleistungszeit beträgt 24 (vierundzwanzig) Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Ablieferung des Liefergegenstandes an die Würth International oder den von dieser

benannten Dritten an der von der Würth International vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Sofern Abnahmetermine vereinbart sind, beginnt die Gewährleistungszeit mit der erfolgreichen Abnahme. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten, beginnt die Gewährleistungszeit spätestens 12 (zwölf) Monate nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme.

## **9.9**

Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

## **9.10**

Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt die Gewährleistungsfrist neu.

## **9.11**

Ansprüche, die zu Beginn der Gewährleistungszeit bereits bestehen oder die während der Gewährleistungszeit entstehen, verjähren entsprechend den gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verjährung beginnt mit Entstehung des Anspruchs zu laufen.

## **9.12**

Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant die Würth International von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängel beträgt die Verjährungsfrist 10 (zehn) Jahre. Diese Verjährungsfrist beginnt zum Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und die Würth International von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt.

## **9.13**

Musste die Würth International als Folge einer Mangelhaftigkeit (Sachmangel) der vom Lieferanten gelieferten Artikel diese zurücknehmen, eine Kaufpreis- bzw. Vergütungsminderung hinnehmen oder seinem Abnehmer Schadenersatz oder Aufwendungsersatz leisten, tritt die Verjährung der Ansprüche von Würth International gegen den Vertragspartner frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Würth International die Ansprüche ihres Abnehmers erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant den/die Artikel an Würth International geliefert hat.

## **9.14**

Wird die Würth International wegen Verletzung in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer nachweislichen Fehlerhaftigkeit des Artikels in Anspruch genommen, die auf Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, ist Würth International berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit als er durch die von ihm gelieferten Artikel verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer notwendigen Rückrufaktion. Sofern ein Fehler an einem vom Lieferanten gelieferten Teil auftritt, wird vermutet, dass der Fehler ausschliesslich im Verantwortungsbereich des Lieferanten entstanden ist.

## **9.15**

Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und der Würth

International diese nach Aufforderung nachzuweisen. Soweit in den technischen Spezifikationen besondere Prüfungen durch den Lieferanten vorgesehen sind, wird der Lieferant diese durchführen und entsprechende Nachweise bereithalten.

## **10. Vorschriften und Richtlinien, Lieferantenaudit**

### **10.1**

Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu eine schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von der Würth International gewünschte Art der Ausführung, so hat der Lieferant der Würth International dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **10.2**

Die Würth International behält sich das Recht vor, beim Lieferanten für dessen grundsätzliche Beurteilung, insbesondere aber bei Reklamationen, unvorangekündigt und auf eigene Kosten ein Audit durchzuführen.

## **11. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), VOC**

### **11.1**

Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Artikel den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) entsprechen. Die in den Artikeln des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist.

### **11.2**

Lieferanten, welche ihren Firmensitz in Nicht-EU-Ländern haben, verpflichten sich, einen Only Representative (OR) gemäss Ziffer 8 REACH-Verordnung mit Sitz in der EU zu bestellen und der Würth International namentlich mit Angabe der Adresse bekanntzugeben. Der OR übernimmt alle Registrierungs- und sonstigen REACH-Pflichten des Lieferanten. Hat der OR eine Vorregistrierung oder Registrierung vorgenommen, muss dies der Würth International unter Angabe der Registrierungsnummer mitgeteilt werden. Bei einem Wechsel des OR oder Einstellung der Tätigkeit des OR hat der Lieferant die Würth International unverzüglich zu informieren.

### **11.3**

Die vom Lieferanten gelieferten Artikel sollen keine Stoffe der sogenannten Kandidatenliste gemäss Ziffer 59 (1, 10) der REACH-Verordnung enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich, die Würth International unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls – gleich aus welchem Grund – von ihm gelieferte Artikel Stoffe der Kandidatenliste enthalten; dies gilt insbesondere im Falle der Erweiterung/Ergänzung der Kandidatenliste. Der Lieferant benennt die einzelnen Stoffe namentlich und teilt den Massenprozentanteil mit. Zudem unternimmt der Lieferant alle Anstrengungen, diese Stoffe schnellstmöglich zu ersetzen.

### **11.4**

Der Lieferant verpflichtet sich weiter, dass die von ihm gelieferten Artikel alle Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung - Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien in der EU) erfüllen. Insbesondere stehen die Nicht-EU-Lieferanten dafür ein, dass ihr OR für die gelieferten Artikel die Meldung in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis gemäss Ziffer 39-42 CLP-Verordnung vorgenommen hat.

### **11.5**

Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstösst, ist die Würth International zu jeder Zeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass ihr dadurch Kosten entstehen. Eventuell bestehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt; eine Stornierung oder Abnahmeverweigerung stellt keinen Verzicht auf etwaige Schadenersatzansprüche dar.

### **11.6**

Liefert der Lieferant VOC-haltige Produkte, hat er das in der EU wie auch in der Schweiz geforderte Gewicht zu deklarieren. Für das in der Schweiz geforderte Gewicht ist die Richtlinie 67 (Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOC)) der Schweizerischen Zollverwaltung massgebend.

## **12. Schutzrechte**

### **12.1**

Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen weltweit frei von Schutzrechten Dritter sind und dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

### **12.2**

Der Lieferant stellt Würth International und Kunden von Würth International von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die Würth International in diesem Zusammenhang entstehen.

### **12.3**

Die Würth International ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

### **12.4**

Sämtliche Artikel (inkl. Verpackung und Gebinde), welche das Würth-Logo oder die Würth-Marke tragen oder mit dem Wortlaut Würth beschriftet sind, dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Würth International - als einzig eingetragene Markeninhaberin - hergestellt, verkauft oder in Umlauf gebracht werden. Diese Genehmigung kann auch zeitlich befristet erteilt und jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Diese Schutzbestimmung betrifft insbesondere auch Direktlieferungen von Würth-Markenartikeln an Würth-Landesgesellschaften (Direktgeschäfte) und gilt auch für sämtliche anderen von der Würth-Gruppe angemeldeten und/oder eingetragenen Marken.

### 12.5

Sämtliche Anfragen von Würth-Landesgesellschaften („Würth-Linie“) - ausgenommen solche mit Sitz in Deutschland - betreffend Lieferungen von Würth-Markenartikeln, Abgabe von Angeboten, Preisübersichten etc. werden vom Lieferanten nicht bearbeitet, sondern umgehend an die Würth International weitergeleitet. Gegenüber der Würth Landesgesellschaft verweist der Lieferant darauf, dass seine Geschäfte mit der Würth-Gruppe ausschliesslich durch den Zentraleinkauf der Würth International koordiniert werden (vgl. Ziffer 12.4). Ein vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstoss gegen diese Regelung kann die sofortige Fälligkeit einer Konventionalstrafe in Höhe von 20% des durchschnittlichen mit den Würth-Landesgesellschaften erzielten Jahresumsatzes der letzten zwei Jahre nach sich ziehen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt der Würth International ausdrücklich vorbehalten.

### 12.6

Stellt die Würth International eine Verletzung der Bestimmungen der Ziffer 12.4 oder 12.5 fest, so kann sie insbesondere den nachweislich mit den Landesgesellschaften erzielten durchschnittlichen Jahresumsatz der letzten zwei Jahre als Schadenersatz geltend machen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt der Würth International ausdrücklich vorbehalten.

## 13. Corporate Social Responsibility, Supplier Code of Conduct

### 13.1

Die Würth International ist bestrebt, sämtliche Anforderungen an ein verantwortungsvolles Lieferkettenmanagement in Bezug auf Corporate Social Responsibility (CSR) zu erfüllen und insbesondere die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in ihren unternehmensinternen Prozessen breit zu verankern. Die Würth International verlangt vom Lieferanten und dessen Zulieferern daher ein nachhaltiges, ethisches und gesetzestreu Verhalten. Der Supplier Code of Conduct der Würth International ist integrierter Bestandteil des Rahmenvertrages und damit der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Mit Unterzeichnung des Rahmenvertrages verpflichtet sich der Lieferant daher gleichzeitig und ausdrücklich, die im Supplier Code of Conduct der Würth International enthaltenen Leitprinzipien für ein nachhaltiges, ethisches und gesetzestreu Verhalten entlang seiner gesamten Lieferkette einzuhalten, notwendigen Sorgfaltspflichten nachzukommen sowie entsprechende Risikoanalysen durchzuführen, um allfällige Risiken in seinem eigenen Geschäftsbereich sowie bei seinen Zulieferern ermitteln zu können. Damit die Würth International ihren gesetzlichen CSR-Berichtspflichten nachkommen kann, unterstützt sie der Lieferant mit der notwendigen Transparenz sowie Dokumentationen und Berichten. Stellt der Lieferant fest, dass die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder der Verstoss gegen eine der vorgenannten Pflichten (CSR) in seinem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem Zulieferer bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, hat er unverzüglich angemessene Abhilfemassnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung oder diesen Verstoss zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren. Überdies verpflichtet sich der Lieferant, Entwicklungen im Bereich der sozialen Verantwortung von Unternehmen und entsprechender multilateraler Abkommen fortlaufend in seine eigenen unternehmensinternen Prozesse einfließen zu lassen.

### 13.2

Die aktuellste Fassung des Supplier Code of Conduct ist jederzeit auf dem Lieferantenportal oder der [Webseite der Würth International](#) abrufbar. Verstösse gegen darin festgelegte Bestimmungen sind der Würth International umgehend zu melden. Schwerwiegende Verstösse von einzelnen Bestimmungen können die sofortige Beendigung der Geschäftsbeziehung zufolge haben.

## 14. Datenschutz

### 14.1

Werden vom Lieferanten im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung mit der Würth International personenbezogene Daten von Mitarbeitern oder Dritten (wie z.B. Kunden oder Vorlieferanten) erfasst, gespeichert oder anderweitig verwendet, so hat er dies nach Massgabe und in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu tun.

### 14.2

Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass die Würth International im Rahmen der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten von Ansprechpersonen und Mitarbeitern des Lieferanten verarbeitet. Eine solche Verarbeitung kann auch die Übermittlung von personenbezogenen Daten innerhalb der Würth-Gruppe beinhalten. Sind personenbezogene Daten an Gesellschaften der Würth-Gruppe weiterzugeben (z.B. Kunden der Würth International), die sich in Ländern ohne angemessenes Datenschutzniveau befinden, stellt die Würth International den Schutz der personenbezogenen Daten anderweitig sicher (konzernweite Datentransfervereinbarung).

## 15. Schlussbestimmungen

### 15.1

Die Lieferantendokumentation, Lieferantenverträge sowie der Supplier Code of Conduct werden dem Lieferanten über das Lieferantenportal zugänglich gemacht. Der Lieferant kann das für den Zugang benötigte Passwort beim Einkauf der Würth International anfordern.

### 15.2

Für die Beziehung zwischen dem Lieferanten und der Würth International gilt ausschliesslich materielles Schweizerisches Recht unter Ausschluss internationalen Kaufrechts.

### 15.3

Vertragsprache ist Deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

### 15.4

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, welches für den Hauptsitz der Würth International zuständig ist. Die Würth International ist auch berechtigt, gegen den Lieferanten an jedem anderen zulässigen Ort Klage zu erheben.



---

Würth International AG  
Aspermontstrasse 1  
CH-7000 Chur / Schweiz  
T +41 (0)81 558 00 00  
F +41 (0)81 558 10 00  
info@wurth-international.com  
[www.wurth-international.com](http://www.wurth-international.com)

Verantwortlich für den Inhalt:  
Abteilung Law & Tax

MAU-WINT-08/20

